

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Drehbuch/Dramaturgie der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 22.10.2010

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09 S. 26, 59), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Drehbuch erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Drehbuch/ Dramaturgie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Drehbuch qualifiziert in seiner Verbindung von künstlerischer Kreativität mit wissenschaftlicher Bildung und dem Erwerb umfassender Kenntnisse des Drehbuchschreibens und der Dramaturgie für alle Formen und Genres des Kinos und des Fernsehens, sowie anderer Medien, Vorlagen für die Produktion audiovisueller Werke zu erstellen.

Die Ausbildung befähigt zum filmliterarischen Schreiben und zur selbstständigen Entwicklung von Drehbüchern.

Die Studierenden erlangen Kenntnis geschichtlicher und theoretischer Grundlagen des Dramas, der Literatur und der audiovisuellen Medien, sowie die Fähigkeit zur dramaturgischen und filmästhetischen Analyse von Film- und Fernsehwerken.

(2) Geschichten sind der Ausdruck des menschlichen Erfahrungsschatzes und somit eine unerschöpfliche Quelle unseres vielfältigen kulturellen Erbes.

Die Ausbildung vermittelt die besondere gesellschaftliche und künstlerische Verantwortung, die Drehbuchautoren als Geschichtenerzähler unseres Zeitalters wahrnehmen.

(3) Künstlerische und wissenschaftliche sowie theoretische und praktische Ausbildungsinhalte werden durch fachspezifische Übungen und kreative Werkstattarbeit verbunden. Wesentliche Aufgabe und Möglichkeit ist das Zusammenwirken mit Studierenden anderer Studiengänge in interdisziplinären Projekten als Drehbuchautor/in oder dramaturgische/r Mitarbeiter/in.

(4) Ziel der berufsbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Ausbildung ist die Vorbereitung auf entsprechende Tätigkeitsfelder (Autor/in, Dramaturg/in, Redakteur/in) in der Filmwirtschaft und im öffentlich-rechtlichen oder privaten Fernsehen, Hörfunk sowie in den neuen Medien.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Grundlagen der Stoffentwicklung sowie auf Übungen der kleinen Form des Dokumentarischen und des Kurzspielfilms, möglichst für studiengangsübergreifende Projekte, außerdem auf die Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und auf die Film- und Fernsehanalyse.

(2) In den beiden letzten Semestern konzentriert sich das Bachelor-Studium auf das selbstständige Drehbuchschreiben, vorzugsweise im Rahmen interdisziplinärer Projektarbeit. Anstelle des Drehbuchs kann auch eine serielle Arbeit, ein Hörspiel, ein Audiofeature, ein Dokumentarfilm oder die inszenatorische Realisierung eines eigenen Stoffes realisiert werden. Das Studium schließt mit einer künstlerischen und einer theoretischen Bachelorarbeit sowie der mündli-

chen Bachelorprüfung (Kolloquium zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit) ab.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 80,5 SWS mit einer Gesamtleistung von 180 LP.

(2) Es ist in 15 Module gegliedert. Siehe Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche, Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u.A. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan